

Vereinsstatuten

Name, Sitz und Zweck

1. Die Pfadi Wädenswil-Richterswil-Au (nachstehend Pfadi WRA genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB und eine lokale Pfadiabteilung der Pfadibewegung Schweiz (PBS) gemäss deren Statuten.
2. Sitz der Pfadi WRA ist Wädenswil.
3. Die Pfadi WRA fördert Kinder und Jugendliche im Sinne einer ganzheitlichen Entwicklung zu offenen und unternehmungslustigen Mitgliedern unserer Gesellschaft. Sie orientiert sich dabei an den Vorgaben der PBS und verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

Mitgliedschaft

4. Mitglied der Pfadi WRA ist, wer ordnungsgemäss im Bestandesverzeichnis der Abteilung aufgeführt oder als Mitglied eines Abteilungsorgans gewählt oder ernannt ist. Die Eintragung ins Bestandesverzeichnis erfolgt nach mündlicher oder schriftlicher Eintrittserklärung gegenüber einem zuständigen Leiter oder dem Verantwortlichen für das Bestandesverzeichnis.
5. Die Mitgliedschaft steht allen Kindern und Jugendlichen offen. Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
6. Die Pfadi WRA und ihre Mitglieder sind Mitglieder der Region Hochwacht, der Pfadi Züri sowie der PBS. Die Abteilungsversammlung kann weitere Mitgliedschaften beschliessen.

Organe

7. Organe der Pfadi WRA sind die Abteilungsversammlung als Wahl- und Beschlussfassungsorgan, die Abteilungsleitung als Exekutivorgan sowie die Revisoren. Alle Organe sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Abteilungsversammlung

8. Die Abteilungsversammlung ist zusammengesetzt aus den Delegierten der Gruppen. Neben den Rudeln, Stämmen, Raiders und Rovers gelten auch die Mitglieder, welche keiner Gruppe angehören (Stufenleiter, Abteilungsleiter usw.) zusammen als eine Gruppe. Mitglieder der Elternvereinigung und des Heimvereins nehmen mit beratender Stimme teil. Die Abteilungsversammlung handelt anstelle einer Vereinsversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Gruppen vertreten sind.
9. Die Delegierten werden folgendermassen bestimmt:
 - Für die Mitglieder ohne Gruppenzugehörigkeit wählen die Stufen- und Abteilungsleiter zwei Delegierte.
 - Die übrigen Gruppen werden durch je zwei ihrer Leiter vertreten, welche sie selbst bestimmen.
10. Ausser den Delegierten können die Abteilungsleitung, mindestens 10 Mitglieder der Pfadi WRA, die Elternvereinigung und der Heimverein der Abteilungsversammlung Anträge unterbreiten.
11. Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst, Ausnahmen sind in diesen Statuten geregelt (Auflösung, Statutenänderung).

12. Die Abteilungsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich, kann jedoch den Ausschluss der Öffentlichkeit vorsehen, falls die Art ihrer Geschäfte dies verlangt.
13. Der Abteilungsversammlung steht Folgendes zu:
 - die Wahl und Abberufung der Abteilungsleitung,
 - die Wahl zweier Revisoren für jeweils zwei Jahre,
 - die Festlegung des Mitgliederbeitrags,
 - die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes,
 - die Beschlussfassung über Statutenänderungen,
 - der Beschluss zur Auflösung des Vereins.
14. Die ordentliche Abteilungsversammlung findet jährlich, für gewöhnlich im Monat März, statt. Angekündigt und organisiert wird sie von der Abteilungsleitung. Die Vorankündigung der ordentlichen Abteilungsversammlung erfolgt an die Delegierten unter Nennung der Traktanden und mindestens 14 Tage zum voraus.
15. Die Abteilungsversammlung kann auch über unangekündigte Gegenstände Beschluss fassen. Ausgenommen davon sind der Beschluss zur Auflösung des Vereins und Beschlüsse über Statutenänderungen.
16. Zu Beginn der Abteilungsversammlung werden aus dem Kreise der Delegierten zwei Protokollführer bestimmt. Das Protokoll gilt als angenommen, falls an der nächsten Abteilungsversammlung kein Antrag zur Überprüfung oder Ablehnung des Protokolls eingeht.

Abteilungsleitung

17. Die oberste Leitung der Pfadi WRA besteht aus zwei Abteilungsleitern oder Abteilungsleiterinnen beziehungsweise einer Abteilungsleiterin und einem Abteilungsleiter.
18. Falls die Pfadi WRA die Abteilungsleitung vorübergehend nicht, wie vorgenannt, doppelt besetzen kann, muss der Abteilungsleiter einen Stellvertreter für die Dauer der einfachen Besetzung bestimmen.
19. Die Abteilungsleitung ist verantwortlich für:
 - eine gute Leitung aller Einheiten;
 - gute und genügende Ausbildung aller Leiterinnen und Leiter;
 - die Ernennung der Stufenleiter und eines Kassiers;
 - den optimalen Einsatz der Finanzen zur Erfüllung des Vereinszwecks;
 - das Führen einer sauberen Buchhaltung, Erstellen der Jahresrechnung und die Erhebung der Mitgliederbeiträge. Sie wird dabei vom Kassier unterstützt.
 - die Organisation der ordentlichen Abteilungsversammlung;
 - den Vorschlag der nachfolgenden Abteilungsleitung zur Wahl durch die Abteilungsversammlung.
 - eine gute Zusammenarbeit mit Heimverein und Elternvereinigung.



20. Die Abteilungsleitung vertritt die Abteilung nach aussen:
 - sie pflegt den Kontakt zu den Gemeinden und regionalen Behörden.
 - sie vertritt die Pfadi WRA an den Sitzungen der Regionsleitung und bestimmt die Delegierten für die Delegiertenversammlung der Pfadi Züri.
21. Die Abteilungsleitung sorgt für eine genügende Orientierung der Mitglieder und Eltern über das Vereinsleben durch die Abteilungszeitung Quack, Elternabende oder andere geeignete Mittel.

Revisoren

22. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und legen sie zur Genehmigung der nächsten ordentlichen Abteilungsversammlung vor. Treten Unregelmässigkeiten auf, haben sie die Abteilungsversammlung darüber zu informieren.

Elternvereinigung der Pfadi Wädenswil-Richterswil-Au

23. Die Elternvereinigung unterstützt die Pfadi WRA gemäss ihren eigenen Statuten und vertritt die Elterninteressen in der Abteilungsversammlung.
24. Die Abteilungsleiter der Pfadi WRA wirken im Vorstand der Elternvereinigung mit.

PFADI Heimverein Richterswil

25. Der PFADI Heimverein Richterswil (nachstehend Heimverein) pflegt und unterhält das Pfadiheim Trüllplatz, welches in seinem Eigentum steht. Die Pfadi WRA unterstützt ihn dabei.
26. Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des Vorstandes und des Vorstandsausschusses des Heimvereins.

Finanzierung, Mitgliederbeiträge, Haftung und Vertretung

27. Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen zur Finanzierung:
 - die Mitgliederbeiträge,
 - gewinnbringende Abteilungsaktivitäten wie die Altpapiersammlung,
 - Beiträge der Elternvereinigung und freiwillige Zuwendungen jeder Art.
28. Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Abteilungsversammlung festgesetzt und dürfen Fr. 150.-- nicht übersteigen. Sie setzen sich aus dem eigentlichen Abteilungsbeitrag, einem Versicherungsbeitrag sowie aus der Summe der an obere Verbände abzuliefernden Beträge zusammen. Die Abteilungsleitung kann einzelne Mitglieder beim Vorliegen zureichender Gründe von der Beitragspflicht befreien.
29. Das Vereinsvermögen setzt sich aus den Abteilungskonti sowie den Konti und Beständen der Bekleidungs- und Materialstelle zusammen.
30. Für Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
31. Die Abteilung wird durch die Einzelunterschriften der Abteilungsleiter verpflichtet.



Austritt und Ausschluss

32. Jedes Mitglied kann jederzeit austreten. Bei Austritt während des Jahres bleibt der volle Jahresbeitrag geschuldet. Die Abteilungsleitung kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe ausschliessen; ein Rekursrecht gemäss Art. 8 PBS Statuten bleibt vorbehalten.

Statutenänderungen und Auflösung

33. Über Statutenänderungen beschliesst die Abteilungsversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
34. Die Auflösung der Abteilung kann nur mit 5/6-Mehrheit der anwesenden Stimmen an einer eigens hierfür einberufenen Abteilungsversammlung beschlossen werden. Das Vermögen der Abteilung geht mit deren Auflösung an die Pfadi Züri über, welche es einer Nachfolgeorganisation übergeben oder – nach Ablauf von 2 Jahren – für ähnliche Zwecke verwenden wird.

Diese Statuten wurden an der konstituierenden Vereinsversammlung am _____ angenommen. Sie treten in Kraft, sobald sie vom Vorstand der Pfadi Züri genehmigt worden sind.

Genehmigt am _____

Abteilungsleitung: _____

Präsident/in Pfadi Züri: _____